

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III					Vorlage Nr.: 49/2020 öffentlich		
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Pesch Verfasser/in: Herr Schneider	Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit	
	6.1	6.2						

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium

A.f. Planung und Umwelt

Datum

06.02.2020

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.

Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP

„Blumenstadt Bergheim“

Blühstreifen und Blühflächen auf städtischen / kommunalen Grünflächen und verpachteten, kommunalen Agrarflächen

Antrag der SPD-Fraktion vom 13.01.2020

Beschlussvorschlag

-entfällt-

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem beigelegten Antrag zu entnehmen (Anlage 1).

2. Sachverhalt

Die Kreisstadt Bergheim verfolgt bereits seit geraumer Zeit das Ziel, die ökologisch stabilisierende Vielfalt von Pflanzen und Tieren u. a. durch das Anlegen von Blühflächen und –streifen zu verbessern.

Hierzu hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Städtische Dienste am 10.10.2018 ausführlich über das Thema „Blühpflanzen im Stadtgebiet – Steigerung der ökologischen Qualität auf öffentlichen Grünflächen“ berichtet. Es wurde beschlossen, dass die Verwaltung die in der Vorlage 389/2018 vorgestellten Handlungsfelder umsetzen und möglichst schon im Jahr 2018 mit ersten Maßnahmen hierzu beginnen soll.

Zu den Handlungsfeldern gehören insbesondere:

- Entwicklung der Rekultivierungslandschaften der Ville als extensiven Landschaftspark
- Herbeiführen einer Trendwende im öffentlichen Grün, die die ökologischen Funktionen der Grünflächen stärker in den Vordergrund stellt und weniger die ästhetischen.
- Schaffung von extensiven Rasenbereiche in städtischen Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen
- Nutzung von Flächenreserven für die Ausbringung von Blühflächen, z. B. auf Friedhöfen
- Austausch den Funktionsgrüns auf Verkehrsgrünflächen durch artenreiche Lebensgemeinschaften aus Gräsern und Stauden

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Bereits im Jahr 2018 wurden auf verschiedenen Flächen im Stadtgebiet die ersten Maßnahmen zur Herstellung von Blühstreifen bzw. Blühflächen durchgeführt. Im Straßenbegleitgrün der Straße „Im Tal“ im Stadtteil Glessen, wie auch auf einer Rasenfläche in der Grünanlage „Kennedystraße“ wurden Blühstreifen angelegt.

Im Jahr 2019 wurden in Abstimmung mit den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern die folgenden Flächen in Blühstreifen umgewandelt:

- Grünanlage Peter–Weitz–Platz, Glesch
- Grünanlage Dormagener Straße, Niederaußem
- Baumscheiben Oleanderstr., Quadrath-Ichendorf
- Straßenbegleitgrün Kölner Straße, Kenten
- Straßenbegleitgrün Am Knöchelsdamm, Bergheim
- Grünfläche Peter-Pütz-Str., Rheidt-Hüchelhoven

Auch im Jahr 2020 ist die Erweiterung der Blühflächen im Stadtgebiet vorgesehen. Unter anderem sind dies die folgenden Flächen:

- Elly-Heuss-Straße, Glessen
- Albrecht-Dürer-Allee, Kenten
- Rasenfläche vor dem Rathaus, Bergheim
- Rasenfläche vor dem Gutenberg-Gymnasium, Bergheim

Auf gut nährstoffversorgten Wiesen sind die Gräser konkurrenzfähiger als die Kräuter. Dünger bzw. reichlich Nährstoffe sind Gegenspieler für eine blumenreiche Entwicklung. Dies gilt auch für die Straßen- und Wegraine, die sich von einer Wiese durch den Mahd-Rhythmus und durch den durch die Ernte verursachten fehlenden Nährstoffentzug unterscheiden. Nährstoffarme, sonnige Standorte, wo die Vegetation auch etwas höher werden kann, werden von Blühpflanzen bevorzugt. Gedüngte oder natürlich nährstoffhaltige Böden, wie die sog. Bendenböden in der Erftaue, sind nicht oder nur sehr erschwert auf Dauer in blühende Landschaften zu verwandeln. Aus diesem Grund werden Blühflächen und –streifen vorrangig an Straßenrändern bzw. Straßenbanketten und Grün- bzw. Parkanlagen angelegt. Kreisverkehre im Stadtgebiet werden vorerst nicht berücksichtigt, da sich diese im Eigentum des Straßenbaulastträgers, wie z. B. dem Rhein-Erft-Kreis oder dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, befinden. Die im Stadtgebiet vorhandenen bepflanzten Kreisverkehre befinden sich in Patenschaft von Privatpersonen oder ortsansässigen Firmen, welche die Bepflanzung durchgeführt haben und die Pflege ehrenamtlich übernehmen.

Bei der Anlage der vorgenannten Flächen wurde bzw. wird bevorzugt einheimisches Saatgut verwendet.

Auch bei Neuanlagen von Spielplätzen wird der Aspekt der naturnahen Gestaltung berücksichtigt. In Randbereichen werden Blühstreifen errichtet oder heimische Gehölze gepflanzt. Dies ist nicht nur für die heimische Flora und Fauna von großem Nutzen, den Kindern wird auf diesem Weg die Natur spielerisch näher gebracht. Dies wird z. B. bei den in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen auf den Spiel- und Freizeitflächen „Sanddornweg“ und „Ordensstraße“ umgesetzt.

Durch den Wandel in der Bestattungskultur entstehen auf den städtischen Friedhöfen immer mehr nicht belegte Freiflächen. Auch diese eignen sich sehr gut zur Umwandlung in Blühstreifen oder zur Anlegung von Strauchpflanzungen. Bereits im Frühjahr 2020 werden auf dem Friedhof in Glesch ein Bienenhotel und Blühstreifen errichtet. Diese Maßnahmen sollen sukzessive auf allen Friedhöfen der Kreisstadt Bergheim umgesetzt werden.

Ökologische Ausgleichsflächen werden bereits jetzt mit höherwertigen Lebensräumen für die Tierwelt angelegt, von denen in der Regel die Insekten profitieren können. Im städtischen Ökopool, der sich überwiegend im baulichen Außenbereich befindet, sind Wälder, Obstwiesen, Grünland und Wildkrautäcker mit heimischen Gehölzen und Regiosaatgut (Blumen und Kräuter) angelegt worden. Hier verbleibt auch Totholz bzw. wird stellenweise auch eingebracht. Hinzu kommen Artenschutzmaßnahmen mit Blühstreifen und Blühflächen in der Feldflur, die in Verbindung mit der Entwicklung von Baugebieten durchgeführt werden müssen. So zum Beispiel wurden für den Bebauungsplan 250/FL „Sportanlage Fliesteden/Büsdorf“ westlich des Golfplatzes Fliesteden Ackerflächen entsprechend angesät.

Die Kreisstadt stellt zudem seit dem Jahr 2015 auch Vertragsnaturschutzflächen. Dabei handelt es sich um städtische Acker- und Grünlandflächen, die pachtfrei in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bleiben und mit Mitteln des Landes zum Zwecke der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes (Vertragsbindung 5 Jahre) bewirtschaftet werden. Diese Flächen werden fachlich von der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft e. V. betreut. Die Mahdzeitpunkte richten sich nach den Erfordernissen des Artenschutzes. Blühstreifen (mit vielen einjährigen Pflanzen) werden vorzugsweise im zeitigen Frühjahr gemäht, um die Überwinterung von Kleintieren und die Entwicklung und Ausreifung der Samenstände zu ermöglichen. Bei bewirtschafteten Wiesen wird versucht, die Blühpflanzen durch den Mahdzeitpunkt zu unterstützen und gegenüber den Gräsern konkurrenzfähiger zu machen.

Die Teilnahme an Förderprojekten (Vertragsnaturschutz) wird von Landwirten, die städtische Flächen bewirtschaften, auf Initiative der Verwaltung also bereits wahrgenommen, ist aber vom Flächenangebot eingeschränkt, da städtischen Agrarflächen in der Regel für ökologische Ausgleichsmaßnahmen und als Tauschland benötigt werden.

Eine weitere Fördermöglichkeit, wie unter Punkt 4 des Antrages beschrieben, besteht theoretisch darin, auf einen Teil des Pachtzinses zu verzichten, wenn Blühstreifen und –flächen angelegt werden.

Über die inhaltliche Gestaltung der Pachtverträge, wie z. B. die Pachthöhe, zu beschließen, obliegt jedoch gemäß der Zuständigkeitsordnung grundsätzlich dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen (AfWLF). Die Verwaltung wird, sofern dieser Antrag eine Mehrheit findet, diesen Beschluss für den AfWLF vorbereiten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Bei Förderung durch Verzicht auf den Pachtzins entfallen ab 2021 Einnahmen bis zu 23.000 € / Jahr. Im Rahmen der Zielerreichung eines ausgeglichenen Haushalts ist diese Mindereinnahme nicht unerheblich.

5. Bürgerbeteiligung

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

